**Anerkennung der Weiterbildungsstätte**

**Ophthalmologie und Ophthalmochirurgie**

Antrag auf Anerkennung

Re-Evaluation

Umteilung

Genaue Bezeichnung der Weiterbildungsstätte

Spital / Klinik / Institut usw

Adresse / Telefon

**Ärztliche Leitung**

**Leiter der Weiterbildungsstätte:** (Name / Vorname)

Chefarzt  Leitender Arzt  andere

vollamtlich  nebenamtlich

Facharzttitel:

Akademische Funktion:

Leiter der Weiterbildungsstätte seit:

**Stellvertreter:** (Name / Vorname)

Chefarzt  Leitender Arzt  andere

vollamtlich  nebenamtlich

Facharzttitel:

Akademische Funktion:

Name Koordinator\*, falls nicht identisch mit Leiter der WBS:

Facharzttitel seit:

\*Koordinator = LA oder OA, der die WB der AA intern koordiniert, vgl. auch Glossar (www.siwf.ch > Weiterbildung > Für Leiterinnen und Leiter von Weiterbildungsstätten)

**Anzahl der Weiterbildungsstellen an der Weiterbildungsstätte** Oberarzt Assistenzarzt

davon

- reserviert für Anwärter für den Facharzttitel des Fachgebietes

- reserviert für Anwärter für den Facharzttitel anderer Fachgebiete

**Beantragte Kategorien**

**Ophthalmologie Ophthalmochirurgie**

Kategorie A1 (3 Jahre)  Kategorie A2 (2 Jahre)

Kategorie B1 (3 Jahre)  Kategorie B2 (2 Jahre)

Kategorie C1 (2 Jahre)  Kategorie C2 (2 Jahre)

Kategorie D1 (6 Monate), nur für Praxisweiterbildner  Kategorie D2 (1 Jahr)

**Kriterien gemäss Art. 41 WBO «Weiterbildungskonzept; Weiterbildungsstellen»**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Das dem Gesuchsformular beigelegte Weiterbildungskonzept enthält folgende Informationen (vgl. Art. 41 WBO, Absatz 1):

Die festgelegte Anzahl der fachspezifischen und fachfremden Weiterbildungsstellen steht in einem ausgewogenen Verhältnis zur Menge der für die Weiterbildung verfügbaren Patienten.

ja  nein

Die Zahl der weiterzubildenden Personen steht in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl Weiterbildner (Tutoren).

ja  nein

Es ist beschrieben, wie, durch wen, wann und wo die im Weiterbildungsprogramm geforderten praktischen und theoretischen Weiterbildungsinhalte vermittelt werden.

ja  nein

Die Vermittlung der Weiterbildungsinhalte für fachfremde Kandidaten (insbesondere Hausärzte) ist gesondert beschrieben.

ja  nein

Die Kooperation mit anderen Weiterbildungsstätten im Bereiche der Weiterbildung (Weiterbildungsverbund oder Weiterbildungsnetz) ist beschrieben.

ja  nein

1. Schliessen Sie mit jedem Inhaber einer Weiterbildungsstelle einen schriftlichen Arbeitsvertrag ab, der die zu vermittelnden Lerninhalte konkret umschreibt (Lernzielvereinbarung)? Darin ist insbesondere festzuhalten, ob der Kandidat fachspezifisch weitergebildet wird, oder ob seine Tätigkeit im Rahmen eines Fremdjahres angerechnet wird (vgl. www.siwf.ch > Weiterbildung > Für Leiterinnen und Leiter von Weiterbildungsstätten). Die Festsetzung des Lohnes geschieht unter Berücksichtigung der vom Weiterzubildenden zu erbringenden Dienstleistungen.

ja  nein

1. Die Weiterbildner/-innen verfügen über pädagogische Qualifikationen und nutzen «Teach the Teacher-Angebote».

ja  nein

**Kriterien gemäss Ziffer 5 des Weiterbildungsprogramms «Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten für Ophthalmologie und Ophthalmochirurgie»**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Anforderungen an alle Weiterbildungsstätten**

Ihre Weiterbildungsstätte steht unter der Leitung eines Facharzttitelträgers des betreffenden Fachgebietes (ausnahmsweise genügen gleichwertige Voraussetzungen gemäss Art. 39 Abs. 2 WBO).

ja  nein

Sie als Leiter sind für die Einhaltung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich.

ja  nein

Sie als Leiter weisen sich über die erfüllte Fortbildungspflicht aus (Art. 39 WBO).

ja  nein

Es liegt ein Weiterbildungskonzept vor, das die Vermittlung der Lerninhalte zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert (Art. 41 WBO). Das Weiterbildungskonzept muss realistisch und nachvollziehbar das Weiterbildungsangebot und auch die Maximalzahl der möglichen Weiterbildungsplätze definieren. Es beschreibt insbesondere die Ziele, die ein Assistent während eines Jahres erreichen kann (sowohl für die fachspezifische wie auch für eine fachfremde Weiterbildung).

ja  nein

Die allgemeinen Lernziele werden gemäss Ziffer 3 dieses Programms und dem Logbuch vermittelt. Spezielle Beachtung ist denjenigen Lernzielen zu schenken, die sich mit Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung be-schäftigen (Art. 16 WBO).

ja  nein

Es steht ein klinikeigenes (bzw. abteilungseigenes, institutseigenes) oder ein durch die Fachgesellschaft bereitgestelltes Meldewesen für Fehler (u. a. Critical Incidence Reporting System, CIRS) zur Verfügung.

ja  nein

Auch Assistenzärzte mit wenig ophthalmologischer Erfahrung müssen angestellt werden können.

ja  nein

Von den folgenden 6 Fachzeitschriften stehen die aktuellen Ausgaben von mindestens 3 den Weiterzubildenden jederzeit als Print- und/oder Volltext-Online-Ausgaben zur Verfügung: American Journal of Ophthalmology (E), Archives of Ophthalmology (E), British Journal of Ophthalmology (E), Ophtalmologie (F), Klinische Monatsblätter für Augenheilkunde (D), Survey of Ophthalmology (E). Am Arbeitsplatz oder in dessen unmittelbaren Nähe steht ein PC mit leistungsfähiger Internetverbindung bereit. Für die an der Weiterbildungsstätte nicht verfügbaren Zeitschriften-Artikel und Bücher besteht ein Zugang zu einer Bibliothek mit Fernleihe.

ja  nein

Ihre Weiterbildungsstätte führt regelmässig ein arbeitsplatzbasiertes Assessment durch, mit dem vier Mal jährlich der Stand der Weiterbildung festgehalten wird.

ja  nein

**Definition Kategorie A1 (3 Jahre)**

* Universitätsaugenkliniken und Augenkliniken in Kantonsspitälern von überkantonaler Bedeutung mit Bettenstation und Ambulatorium. Gewährleistung der gesamten Weiterbildung gemäss Punkt Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms
* Sämtliche für eine zeitgemässe Ophthalmologie erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Methoden werden ausgeübt

**Definition Kategorie B1 (3 Jahre)**

* Spitäler oder Kliniken mit einer selbstständigen Abteilung für Ophthalmologie mit Bettenstation und Ambulatorium
* Die Weiterbildungsstätten müssen in einem überkantonalen Netz integrierte ambulatorische Dienstleistungen anbieten und über ein entsprechend grösseres Krankengut verfügen.

**Definition Kategorie C1 (2 Jahre)**

* Spitäler oder Kliniken mit einer selbstständigen Abteilung für Augenkranke oder grosse ophthalmologische Praxisgemeinschaften. In letzteren muss ein Mitglied verantwortlich für die Weiterbildung zeichnen sowie dessen Stellvertretung in Weiterbildungsfragen garantiert sein.

**Eigenschaften der Weiterbildungsstätte**

Vollamtlicher Leiter mit Facharzttitel Ophthalmologie und Ophthalmochirurgie  ja  nein

(Leiter der Weiterbildungsstätte)

Habilitation des Leiters  ja  nein

Vollamtlicher Stellvertreter mit Facharzttitel Ophthalmologie  ja  nein

Leitende Ärzte mit Facharzttitel Ophthalmologie (Stellen zu 100%, zusätzlich zu

Leiter und Stellvertreter des Leiters)

Zusätzliche Fachärzte mit Facharzttitel Ophthalmologie (100%-Stellen)

Weiterbildungsstellen für Ophthalmologie (Stellen à 100%)

Poliklinik / Ambulatorium: Patientenkontakte pro 100%-Assistenzarztstelle / Jahr

Bettenstation: Patienten-Eintritte pro Assistenzarzt / Jahr

Ophthalmologischer und ophthalmochirurgischer Notfalldienst  ja  nein

Multidisziplinärer Konsiliardienst integriert in einem überkantonalen ambulanten  ja  nein

Netz

Multidisziplinärer Konsiliardienst integriert in einem Universitätsspital oder in  ja  nein

einem Kantonsspital von überkantonaler Bedeutung

Forschung  ja  nein

Ausbildung von Studenten  ja  nein

Journal Club (1x pro Woche)  ja  nein

Strukturierte Weiterbildung (Stunden pro Woche)

In **grossen Praxisgemeinschaften (Kategorie C1)** müssen zusätzlich folgende Kriterien erfüllt sein:

Eigenes Sprechzimmer für die Weiterzubildenden.

ja  nein

Der Weiterbildner steht zu mindestens 10% der Arbeitszeit für die Kandidaten zur Verfügung.

ja  nein

Die für die Weiterbildung verantwortlichen Leiter der Praxisgemeinschaften müssen sich über die Absolvierung eines Lehrarztkurses oder über eine mindestens zweijährige Weiterbildungstätigkeit als Oberarzt / Leitender Arzt / Chefarzt an einer anerkannten Weiterbildungsstätte ausweisen.

ja  nein

Die für die Weiterbildung verantwortlichen Leiter der Praxisgemeinschaften müssen diese während mindestens 2 Jahren selbständig geführt haben.

ja  nein

Mindestens zwei zusätzliche Fachärzte/Belegärzte mit Facharzt Ophthalmologie, die in einem der folgenden Fachbereiche tätig sind und die Weiterzubildenden an den Sprechstunden beteiligen: Cornea, entzündliche Augenerkrankungen, Glaukom, Kinderophthalmologie, Okuloplastik (Lider / Tränenwege / Orbita), Optik (Kontaktlinse/Low-Vision), Retinologie, Strabologie/Neuroophthalmologie.

ja  nein

**Zusätzliche Weiterbildung in folgenden Gebieten:**

Konservative Retinologie  ja  nein

Chirurgische Retinologie  ja  nein

Strabologie / Orthoptik  ja  nein

Neuro-Ophthalmologie  ja  nein

Low vision (spezialisierte Sprechstunden)  ja  nein

Kontaktlinsen (spezialisierte Sprechstunden)  ja  nein

Histopathologie  ja  nein

Elektrophysiologie  ja  nein

**Ophthalmochirurgie\***

Anzahl ausgewiesener Eingriffe pro Jahr (gemäss Ziffer 3.3 des Weiterbildungsprogramms,

bitte OP-Statistik der beiden letzten Kalenderjahre beilegen!)

Abdeckung der vier Segmente/Regionen des Operationskatalogs  ja  nein

Operativer Notfalldienst  ja  nein

Vollamtlicher Stellvertreter mit Schwerpunkt Ophthalmochirurgie  ja  nein

Sie bieten Gewähr dafür, dass der Operationskatalog und der Katalog der zu assistierenden Operationen gemäss Ziffer 3.3 vom Kandidaten erfüllt werden können. Während der anrechenbaren Operation muss der weiterbildende Opthalmochirurg im Haus anwesend sein, um bei Bedarf chirurgisch eingreifen zu können.

ja  nein

Wenn Ihre Weiterbildungsstätte in einem Weiterbildungsverbund organisiert ist, muss sichergestellt und explizit im Weiterbildungskonzept dokumentiert sein, dass die Weiterzubildenden 50% ihrer Anwesenheit im Zentrum verbringen.

ja  nein

**Bitte beachten:**

**- Kriterien für die Einteilung von Weiterbildungsstätten (Ziffer 5 WBP und Art 41 WBO)**

Eine Anerkennung als Weiterbildungsstätte ist nur möglich, wenn die Kriterien gemäss Ziffer 5 des Weiterbildungsprogramms sowie die Absätze 1 und 3 von Art. 41 WBO erfüllt sind.

**- Weiterbildungskonzept**

Das Weiterbildungskonzept ist zwingend ein Bestandteil der einzureichenden Unterlagen bei Gesuchen um Anerkennung / Einteilung und Umteilung. Ohne Weiterbildungskonzept kann Ihr Antrag nicht beurteilt werden (vgl. Art. 41 WBO).

**- Visitationen**

Neben dem Weiterbildungskonzept dient die Visitation als weiteres wichtiges Instrument zur Si­cherstellung und Beurteilung der Weiterbildungsqualität. Gemäss Art. 42 WBO ist die Durchfüh­rung einer Visitation fester Bestandteil des Anerkennungs-, Umteilungs- bzw. Re-Evaluations­verfahren und muss 12 bis 24 Monate nach Amtsantritt des verantwortlichen Leiters angesetzt werden. Eine Visitation findet auch statt, wenn die Resultate in der Assistenten-Umfrage unge­nügend sind (Kennwert Globalbeurteilung ≤ 3.5). Ferner machen wir Sie darauf aufmerksam, dass bei Neuanerkennungen und Re-Evaluationen (Leiterwechsel) in jedem Fall nur eine provisorische Einteilung möglich ist, bis eine Visitation stattgefunden hat.

Pro Visitation ist mit Kosten von CHF 6 500.- zu rechnen. Diese Ankündigung dient Ihrer Planung, damit Sie die entsprechenden Schritte bei der Aufstellung Ihres Budgets vornehmen können. Welche Weiterbildungsstätte wann visitiert wird, ist in erster Linie Sache der Fachgesellschaft.

Datum Leiter der Weiterbildungsstätte Vertreter der Spitaldirektion

     

**Bitte beilegen:**

Leiter/Weiterbildungsverantwortlicher: Nachweis der absolvierten Fortbildungspflicht gemäss FBO

aktualisiertes Weiterbildungskonzept

Bern, 6.9.2019/rj